

Satzung der Mutismus Selbsthilfe Deutschland e. V.

Stand: 07.07.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet „Mutismus Selbsthilfe Deutschland e.V.“

Der Verein wurde am 8. Februar 2004 gegründet, hat seinen Sitz in 18556 Altenkirchen.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachnormen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Geschäftsstelle

Der Verein kann eine oder mehrere Geschäftsstellen unterhalten.

Die Geschäftsstellen dienen der organisatorischen und administrativen Unterstützung der Vereinsarbeit.

Über die Einrichtung, Schließung und den Standort entscheidet der Vorstand.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO),
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)

3. Maßnahmen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit, Fachöffentlichkeit und die Betroffenen über Ursachen, Formen und Folgen des Störungsbildes „Mutismus“ durch:

- Aufklärung über die Angsterkrankung Mutismus und die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Thema Mutismus
- Aufbau und Förderung eines Mutismus-Netzwerkes
- Persönliche, schriftliche und fernmündliche Beratung von Betroffenen, Angehörigen und anderen am Vereinszweck Interessierten
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Mutismus, insbesondere durch Informationsveranstaltungen, Herausgabe von Medien und Veröffentlichungen auf einer Website
- Organisation und Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen zur Information über Therapiemöglichkeiten und Weitergabe von sprachtherapeutischen Kenntnissen.
- Unterstützung für kompetente, nachhaltige Anlaufstellen für Betroffene und deren Familien und nationale sowie internationale Forschungsansätze.

4. Finanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse des Bundes, des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen sowie durch Entgelte für seine Tätigkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

5. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.

2. Erwerb

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist der Aufnahmeantrag, der online über eine Webapplikation zur Verfügung gestellt wird und durch das Absenden an den Vorstand gesendet wird.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand ist verpflichtet dem Aufnahmeantrag stattzugeben und kann ihn nur bei Vorliegen besonderer Gründe mit Einstimmigkeit ablehnen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann er durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit überstimmt werden. Der Vorstand hat dann dem Antrag auf Mitgliedschaft stattzugeben.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie können keine Vorstandsämter übernehmen. Fördermitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen, Fördermitglieder können auch juristische Personen sein. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Bei Ehrenmitgliedern handelt es sich um Personen, die sich um den Verein/dem Thema Mutismus besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit und können kostenlos an eigentlich kostenpflichtigen Veranstaltungen teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Zur Ausübung des Stimmrechts bzw. Wahrnehmung des Wahlrechts durch Minderjährige (beschränkt geschäftsfähige Mitglieder) ist grundsätzlich die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.

3. Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Jedes Mitglied ist selbst für seine Daten im Mitgliederprofil der online Mitgliederverwaltung verantwortlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens, Adresse und ihrer Bankverbindung unverzüglich zu informieren.

4. Beiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe, der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

5. Beitragseinzug

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Monat **Februar** im **SEPA-Lastschriftverfahren** vom Konto der Mitglieder eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen.

6. Ehrenamtspauschale

Vereinsmitglieder können für ihre Tätigkeiten innerhalb des Vereins, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale), entlohnt werden. Über Dauer, Art und Umfang entscheidet der Vereinsvorstand, die Entscheidung muss einstimmig fallen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Grund

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss

2. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder über die Online-Mitgliederverwaltung. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.

3. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, nach erfolgter Anhörung des betroffenen Mitglieds, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eine Rückzahlung der Beiträge.

§ 6 Die Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern:

- der oder dem Vorsitzenden,
- der oder dem Schatzmeister*in,
- einem Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben.

2. Vertretungsberechtigung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

3. Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Führen der Buchhaltung des Vereins
- Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden.

- Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4. Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

5. Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG beschließen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Jahr beschlossen wird.

6. Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung, zu der zu beschließenden Regelung erklären.

7. Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

8. Beisitzer

Der Vorstand des Vereins kann bis zu zehn Beisitzer:innen bestimmen, die den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen und ihm zuarbeiten.

Die Beisitzer:innen werden vom Vorstand per Beschluss berufen. Die Berufung ist in einem Protokoll festzuhalten. Ihnen werden vom Vorstand jeweils Aufgabenbereiche zugewiesen.

Die Amtszeit der Beisitzer:innen endet mit der Amtszeit des amtierenden Vorstands. Eine Wiederberufung ist zulässig.

Beisitzer:innen gehören nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an. Sie haben kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands und sind nicht zur rechtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zu Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in

der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens einen Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

3. Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt, per E-Mail oder per Mitglieds-Newsletter in der Zeitschrift mutismus.de durch ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte gegebene Adresse, bzw. Mailadresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung (Dringlichkeitsverfahren). Über Änderungen der Vereinssatzung kann nicht im Dringlichkeitsverfahren entschieden werden. Über vom Vorstand oder Mitgliedern beantragte Satzungsänderungen sind alle Mitglieder bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung inhaltlich zu informieren.

Mitglieder, die an der Versammlungsteilnahme verhindert sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht in Form einer Stimmrechtsübertragung kann als Schriftstück oder E-Mail an den Vorstand erteilt werden.

4. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Beschlussfassung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes, zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gültigen Stimmen möglich.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Abstimmungen erfolgen bei einer Präsenzversammlung grundsätzlich durch Handaufheben. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wenn die Versammlung per Videokonferenz erfolgt, auch im digitalen schriftlichen Verfahren, oder per Handaufheben im Videochat einholen.

6. Wahlen

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Hierbei entscheidet die relative Mehrheit.

7. Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

8. Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom Schatzmeister geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem normgerechten Mitgliederversammlungsprotokoll zu protokollieren und vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins kann nicht im Dringlichkeitsverfahren entschieden werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Forschungszwecke zum selektiven Mutismus zu verwenden hat.

Sollte die genannte Fakultät nicht mehr bestehen oder keine steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Abgabenordnung mehr verfolgen, fällt das Vereinsvermögen ersatzweise an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorherigen Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.